

Dies ist eine PDF-Datei aus www.kvhessen.de.
Die Urheberrechte liegen bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

Qualitätssicherung und Genehmigungspflicht

Um bestimmte Leistungen als Vertragsarzt abrechnen zu können, die einer besonderen Qualitätssicherung unterliegen, benötigen Sie eine Genehmigung der KV Hessen. Welche Leistungen darunter fallen, wie die Bestimmungen dazu lauten und welche Formulare Sie einreichen müssen, erfahren Sie hier.

Die nachstehenden vertragsärztlichen Leistungen des EBM unterliegen der Genehmigungspflicht und können nur dann abgerechnet werden, **nachdem** die Kassenärztliche Vereinigung Hessen eine Genehmigung dafür erteilt hat.

Hinweis:

Genehmigungen zur Ausführung und Abrechnung von Genehmigungspflichtigen Leistungen können grundsätzlich nicht rückwirkend ausgesprochen werden. Eine Genehmigung kann in der Regel erst zu dem Datum erteilt werden, zu dem die Antragsunterlagen mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen **vollständig** bei der KV Hessen eingegangen sind. Das Datum der Zulassung, Niederlassung oder Ermächtigung ist in diesem Zusammenhang nur insofern relevant, als dass die Genehmigung nicht vor der Zulassung etc. erteilt wird.

Ein Formular, mit dem Sie [Informationen zu den einzelnen Genehmigungspflichtigen Leistungen](#) anfordern können, finden Sie über diesen Link.

Die [ausführliche Liste mit Abrechnungsziffern und Ansprechpartnern](#) zu den Genehmigungspflichtigen Leistungen steht Ihnen über diesen Link oder im Download-Bereich in der rechten Spalte zur Verfügung.

Besondere Genehmigungspflichtige Leistungen der KV Hessen mit den [hessischen Sonderziffern](#) finden Sie über diesen Link.